

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der TVU Garnvertrieb

A Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

B Abtretungsgebot

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

C Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

D Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Sitz der Firma.

E Fälligkeit der Ansprüche des Factors gegenüber dem Debitor

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen mehr als 60 Tage im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

F Leistung

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der ABN AMRO Commercial Finance GmbH, Gereonstr. 15-23, 50670 Köln, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.

G Vertraulichkeitsklausel

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

- 1.) Soweit nachfolgende Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten ergänzend gegenüber dem Käufer die Bestimmungen des deutschen Garnkontraktes in der Fassung vom 01.06.2016, sowie auch die sonstigen handelsüblichen Bedingungen, die zwischen dem Verkäufer und seinem jeweiligen Vorlieferanten vereinbart sind. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen, die die technischen Grundlagen, z.B. Qualitäts-, Farb- und Nummertoleranzen, Gewichts- und Feuchtigkeitsbestimmungen und Über- und Unterlieferungen betreffen. Bei Farbgarnaufträgen gelten zusätzlich die Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge inkl. der Ergänzungsbestimmungen i.d.F. vom 01.07.2012.
- 2.) Sollten nach Auftragsbestätigung Veränderungen bei den Zollsätzen, den Warensteuern oder bei den Abgaben auf Rohstoffe eintreten, so bleibt eine der tatsächlichen Erhöhung entsprechende Änderung des Garnpreises für noch auszuliefernde Garne vorbehalten.
- 3.) Eigentumsvorbehaltregelungen
 - a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftverwendung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
 - b) Wird die Vorbehaltware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltware zum Gesamtwert.
 - c) Sofern für die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
 - d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - e) Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.
 - f) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.
 - g) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - h) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offen zu legen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
 - i) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen.
 - j) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
 - k) Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
 - l) Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
 - m) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
 - n) Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.
- 4.) Beanstandungen der Gewichte müssen innerhalb von 3 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel der Ware können nur binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen am Bestimmungsort gerügt werden, und zwar nur dann, wenn mit der Be- oder Verarbeitung der Garne noch nicht begonnen ist. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung dem Verkäufer mitzuteilen.
- 5.) Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Kunden oder dem von diesem benannten Lieferort.

General terms and conditions of delivery and payment for TVU Garnvertrieb

A Terms and conditions of delivery and payment

Only our terms and conditions of delivery and payment, with which our customer agrees on the issue of an order, apply. These also apply equally for future business even if not expressly referred to, but have been sent to the purchaser with an order that we have confirmed. Our terms and conditions of delivery and payment shall also apply exclusively in cases where the order placed deviates from our terms and conditions, even if we do not raise any objection. Deviations only apply if they are explicitly accepted by us in writing.

B Assignment offer

We are entitled to assign claims arising from our business relations.

C Governing law

The contractual relationship shall be governed exclusively by German law, in particular the German Civil Code and the German Commercial Code.

D Place of jurisdiction

Place of jurisdiction is the registered address of our company, according to our choice.

E Due date of claims of the factoring party against the debtor

If the purchaser is 60 days in arrears with regard to any payment obligations, all existing debts shall become due immediately.

F Payment

All payments shall be made with debt-discharging effect exclusively to the bank accounts of ABN AMRO Commercial Finance GmbH, Gereonstr. 15-23, D-50670 Cologne, to whom we have assigned our present and future claims arising from our business relations. We have also assigned the reservation of title to this institute.

G Confidentiality clause

Our business partners undertake not to provide information arising in the scope of the business relationship to unauthorised third parties, and to protect and safeguard this information from access and misuse by unauthorised persons.

- 1.) Insofar as the following provisions are free from discrepancies, the provisions of the German Yarn Contract in the version dated 01/06/2016, as well as the other usual commercial terms that have been agreed upon by the Seller and their relevant subcontractors shall also apply to the customer. In particular, these include all provisions concerning technical principles, e.g. tolerances in quality, colour and yarn count, weight and moisture determination and overshoots and undershoots. For orders concerning dyed yarn, the Unified Conditions for Textile Commission Finishing Orders including the supplementary provisions in the version dated 01/07/2012 also apply.
- 2.) Should changes be made to the rates of duty, taxes, or duties and taxes on raw materials after the order is confirmed, the right to change the yarn price in accordance with the actual increase for any yarn that has not yet been delivered remains reserved.